

Ehemals hatte unser Dorf also 2 Gaststätten: die Taferne des Spitalmeyers und die Maien-Wirtschaft im Wechsel, die von der Herrschaft der Gemeinde zustand. Beide wurden abgelöst zu ihrer Zeit von den beiden Schildwirtschaften zur „Sonne“ und zum „Rebstock“.

1. Die Wirtschaft zur „Sonne“ mitten im Dorfe an der unteren Gasse. Zu gleicher Zeit im Jahre 1789 hatten sich 2 Bürger um eine Schildgerechtigkeit beworben: Der damalige Gemeindegewirt Michael Bühler um eine „Sonne“ und Jakob Enderlin, der 1781–1782 Maienwirt war, um einen „Stern“. Die „Sonne“ stand als rechtes Zeichen für den guten Ruf des Bewerbers und siegte. Am 29. Januar 1789 wird Bühler mit dem Schild der Wirtschaftsbrief mit dem Realrecht auf dem Hause ausgehändigt:

Bezirksamt Lörrach – Archiv Verwaltungssachen
Betrieb der Real-Gastwirtschaft zur „Sonne“ Egringen.
Wirtschafts Brief für den Bürger Michael Bühler von Efringen

„Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem Bürger Michael Bühler zu Egringen in der Herrschaft Saußenburg auf sein unterthänigstes Bitten die Schildgerechtigkeit zur Sonne auf sein daselbst besitzendes eigenthümliches Hauß, wobei eine Scheuer nebst Stallung befindlich ist, und welche neben Jakob Gemp und einem Feldweg liegt, sodann vorne auf die Hauptstraße und hinten auf Johann Kopp stoßet, unter den hienach gesetzten Bedingungen unentgeltlich ertheilt haben, daß

1. Er Michael Bühler soll solche Wirthschaft gleich andren Wirthen exerciren –
2. Von allen auf diese Wirthschaft verzapfenden in- und ausländischem Wein, Bier, Brandwein und andern Getränken, das im Ober-Amt Rötteln eingeführte Ohmgeld jedesmal alle Quartal richtig abführen, auch dasselbe Unseren jetzigen u. künftigen Ohmgeld- und Wirthsordnungen zu allen Zeiten ganz unweigerlich nachleben –
daneben aber
3. so wohl wegen des Abgangs als Haußbrauchs, wenn unter dem Siegel gewirthet wird, als auch überhaupt entweder unter dem Siegel oder Accord welches von beiden jährlich wird verordnet werden, nach Proportion seiner Wirthschaft und des dabei habenden Vertriebs den anderen Wirthen im Oberamt Rötteln und der Herrschaft Saußenburg jederzeit gleich gehalten werden
dahingegen
4. ohne einig weitere Freiheit, Exemption und Vorrecht die Schatzung u. andere Herrschaftliche Abgaben von seiner Wirthschaft zu entrichten –
auch wenn er
5. etwa sothane Wirthschaft auf eine Zeitlang nicht exerciren oder treiben wollte, schuldig u. gehalten seyn solle, deswegen in Zeiten die Erlaubnis dazu bei Unserm Fürstl. Rennt-Kammer Collegio auszuwürken und pro Conservatione Juris Tabuerne unterthänigst zu bitten, während der Zeit aber, als er die Wirthschaft nicht treibt, gleichwohl die gewöhnliche Schatzung davon an die Behörde zu entrichten, widrigenfalls er sich des Verlusts der Wirthschaftsgerechtigkeit zu gewärtigen hat.

Zu mehrerer Versicherung u. Vesthaltung alles Vorstehenden ist dieser Concessions- und Gerechtigkeitsbrief zu Beibehaltung guter Ordnung darüber gefertigt – von Uns eigenhändig unterschrieben – das Fürstl. größere Rennt